

Dossier zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept / Ausschluss- und Restriktionskriterien

Verfahrensstand: Abschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe

Stand des Dokuments: Mai 2021

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt Hinweise, die sich direkt auf das schlüssige, gesamträumliche Planungskonzept bzw. die Ausschluss- und Restriktionskriterien beziehen. Hinzu kommen eine Reihe von Hinweisen zu einzelnen Eignungsgebieten, die direkt oder indirekt Änderungen an den Kriterien bzw. an der Anwendung der Kriterien fordern. Diese Hinweise sind auch jeweils in den Dossiers zu den Eignungsgebieten berücksichtigt.

1. Harte Ausschlusskriterien

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Zu den harten Ausschlusskriterien sind 36 Hinweise eingegangen. Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente in Kursivschrift angeführt, dazu die zusammengefassten Abwägungsergebnisse:

a) Es wird gefordert, auch Biotope, die kleiner als 5 ha sind, als hartes Ausschlusskriterium festzulegen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V grundsätzlich unzulässig, jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Gotope ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet und die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet.

Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nur gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha berücksichtigt. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterliegen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

b) *Es wird gefordert, beim Kriterium „Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ nur Bebauungsplangebiete und Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, zu berücksichtigen, nicht jedoch Gebiete, die nur in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.*

Die Flächennutzungspläne und die darin dargestellten Bauflächen und Baugebiete stehen der Windenergienutzung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegen und wurden dem harten Ausschlusskriterium daher nicht zugrunde gelegt. Es gilt die tatsächliche Nutzung und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) als abstandsgebend. Die Begründung wird zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

c) *Die folgenden Kriterien seien nicht als harte Ausschlusskriterien zu werten, da hier im Rahmen von Ausnahmen bzw. Befreiungen WEA errichtet werden könnten:*

1. *Naturschutzgebiete,*
2. *Naturnahe Moore ,*
3. *Gesetzlich geschützte Biotope,*
4. *Militärische Anlagen.*

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen. Auch die Rechtsprechung stützt die Einordnung von Naturschutzgebieten als "harte" Tabuzone (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Für die Inanspruchnahme von naturnahen Mooren sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Naturnahe Moore können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Daher macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Moorschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus. Naturnahe Moore werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Absatz 3 NatSchAG M-V im Einzelfall möglich. Gesetzlich geschützte Biotope können daher nicht den harten Ausschlusskriterien zugeordnet werden. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.

Das in der Stellungnahme genannte harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" umfasst die militärischen Anlagen selbst, auf denen eine andere als die militärische Nutzung gänzlich ausgeschlossen ist. Schutzbereiche um militärische Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG werden nicht vom harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" erfasst, sondern vom weichen Ausschlusskriterium "Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen". Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten. Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Darüber hinaus können militärische Belange auch von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche beeinträchtigt werden. Dies kann jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden, da dies maßgeblich von den konkreten Anlagenstandorten und den Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details abhängt. Mögliche Beeinträchtigungen militärischer Belange von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche sind daher

im Genehmigungsverfahren zu prüfen und können nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

- d) *Die folgenden Kriterien sollten zusätzliche harte Ausschlusskriterien sein:*
1. *gemäß § 6 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz festgesetzte Kern- und Pflegezonen,*
 2. *gesetzliche Anbauverbote an Bundesfernstraßen und an Bahnanlagen,*
 3. *degenerierte Moorstandorte (als Teil der „naturnahen Moore“),*

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sind das „Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)“ vom 15.01.2015 sowie die „Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 15.07.2019. Im BRElbeG M-V sind sowohl die Zonierung des Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen als auch die in den einzelnen Zonen zulässigen Handlungen geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V sind jedoch innerhalb der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Ausnahmen zulässig, die nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen und nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden, das heißt sie sind zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen. Die Begründung zum weichen Ausschlusskriterium wird hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Einordnung als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Si-

cherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gegenstand des weichen Ausschlusskriteriums „naturnahe Moore“ sind gegenwärtig Moore der Kategorie 2.1 „ungestörte Naturentwicklung, teilweise pflegende Nutzung unentwässerter und schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore“ gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm (GLP) Karte V. Dieser Moortyp ist ferner Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Es gibt gemäß GLP 3 weitere Kategorien (2.2-2.4). Diese sind im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege enthalten, das als Restriktionskriterium festgelegt ist. Degenerierte Moorstandorte mit typischen Moorpflanzen unterliegen außerdem dem Biotopschutz und sind im Biotopverzeichnis geführt. Biotope ab 5 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Degenerierte Moorstandorte und deren Schutz sind dementsprechend über das gesamtäumliche Planungskonzept erfasst und sollen nicht doppelt über ein weiteres Kriterium geschützt werden. Der gesetzliche Schutz der Biotope unter 5 ha ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

- e) *Es wird gefordert, die Datengrundlage der gesetzlich geschützten Biotope zu aktualisieren.*

Die Datenbasis, die als Grundlage für die Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie herangezogen wird, ist abhängig von den zuständigen Fachbehörden. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu benutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung einschließlich aktuell bestätigter Neukartierungen des LUNG. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.

2. Weiche Ausschlusskriterien

Zu den weichen Ausschlusskriterien sind 177 Hinweise eingegangen. Die wichtigsten Argumente werden im Folgenden in Kursivschrift angeführt, zusammen mit den Abwägungstexten:

2.1 Abstände zu Wohnnutzungen

- a) *Es gibt eine Vielzahl an Stellungnahmen zu den festgelegten Abständen zu Wohnnutzungen. Es wird gefordert, die Abstände zu Wohnnutzungen zu vergrößern. Insbesondere werden folgende Änderungen gefordert:*
- 1. Erhöhung der Abstände von 800 m/1000 m auf 1000 m/1200 m, 1800 m/2000 m oder andere Werte,*
 - 2. Festlegung einer höhenbezogenen Abstandsregelung (7H oder 10H-Regelung),*

3. *Angleichung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich.*

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.

Die Differenzierung der Abstände zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohnnutzungen im Außenbereich ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Eine Angleichung der Abstandspuffer würde Gefahr laufen, gegen die Regelungen des Baugesetzbuchs und die ständige Rechtsprechung zu verstoßen.

b) *Es wird gefordert, die Abstände zu Wohnnutzungen in ein hartes und ein weiches Ausschlusskriterium zu differenzieren. Dafür seien die Ausführungen in der Begründung nicht ausreichend.*

Die Abstandspuffer zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden in eine harte und eine weiche Tabuzone differenziert. Der Regionale Planungsverband geht nach nochmaliger Befassung von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für eine Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“

Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone.

c) Es wird gefordert, den Abstand zu Wohnnutzungen, insbesondere zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, zu reduzieren.

Rechtmäßig errichtete Wohnnutzungen im Außenbereich haben Bestandsschutz. Wer im Außenbereich wohnt, muss allerdings dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Wohnnutzungen im Außenbereich haben daher einen geringeren Schutzanspruch als Wohnnutzungen im Innenbereich. Dies spiegelt sich unter anderem auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten wider. Die Festlegungen in der Regionalplanung müssen diese unterschiedlichen Schutzansprüche berücksichtigen. Dem folgt der Planungsträger mit der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, indem er um Wohnnutzungen im Außenbereich einen geringeren Abstandspuffer als um Wohnnutzungen im Innenbereich festlegt.

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die „harten“ Tabuflächen (Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 400 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, Schall, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen beträgt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu dem Wohnen dienenden Einzelhäusern und Splittersiedlungen damit insgesamt 800 m. Bei diesem Abstand ist für die genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

2.2 Artenschutz

Wie oben, werden die häufigsten Stellungnahmen in Kursivschrift wiedergegeben, zusammen mit den Abwägungsergebnissen:

a) *Es wird gefordert, Horste des Rotmilans mit einem Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium festzulegen.*

Zum Schutz des Rotmilans ist auf Ebene der Raumordnung das weiche Ausschlusskriterium „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats“ auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages festgelegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium erfolgt im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

b) *Es wird gefordert, die Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte nicht als Ausschlusskriterium festzulegen, da der Fachbeitrag Rotmilan methodische Mängel aufweise.*

Die Erarbeitung des Fachbeitrags Rotmilan erfolgte in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV), das Gutachten entspricht dem Stand der Wissenschaft. Es wurde eine nachvollziehbar dokumentierte Methodik entwickelt. Um den Anforderungen eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzepts gerecht werden zu können, wurden ausschließlich flächendeckend in einheitlicher Qualität vorliegende Daten verwendet. Der Ansatz, das weiche Ausschlusskriterium "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" anzuwenden, wurde gewählt, um den Rotmilan bereits auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigen zu können, obwohl bei den zuständigen Naturschutzbehörden keine flächendeckenden Verbreitungsdaten vorliegen. Mit Blick auf den Planungszeitraum von 10 Jahren und die technische Lebensdauer von Windenergieanlagen von 20-25 Jahren können aktuell besetzte Horststandorte nicht sicher als Ausschlussgrund herangezogen werden. Davon unbenommen werden bei bekannten Vorkommen im Umweltbericht entsprechende Abschichtungshinweise zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung im Rahmen von Genehmigungsverfahren aufgenommen.

c) *Die Abstandspuffer der sog. Helgoländer Liste zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln müssten zwingend als Ausschlusskriterium festgelegt werden. Außerdem müsse die Helgoländer Liste auch Grundlage für die Abstandspuffer zu EU-Vogelschutzgebieten sein.*

Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-

Vorpommern. Die AAB-WEA stellt die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) bei der Erarbeitung der AAB-WEA einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Die im weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der AAB-WEA. Eine Übernahme der Empfehlungen der LAG VSW erfolgt daher nicht. Die ständige Rechtsprechung des OVG Greifswald stellt die AAB-WEA als Handlungsgrundlage in M-V nicht in Frage.

Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung. Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten werden nur jene Zielarten berücksichtigt, die Schutz- oder Prüfbereiche laut "Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, oder, falls dort nicht aufgeführt, laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufweisen und sich Schutz- oder Prüfbereiche mit einem oder mehreren Eignungsgebieten überschneiden. Auch für die Festlegung der Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten besteht daher keine rechtliche oder fachliche Erforderlichkeit, die von der LAG VSW vorgeschlagenen pauschalen Abstandspuffer zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu übernehmen.

- d) *Es wird gefordert, die Abstandspuffer zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln auf Ebene der Regionalplanung gar nicht zu berücksichtigen und erst im Genehmigungsverfahren zu prüfen oder alternativ nur als Restriktionskriterium festzulegen und im Einzelfall zu prüfen. Außerdem sollten auch die Abstandspuffer zu EU-Vogelschutzgebieten als Restriktionskriterium festgelegt werden.*

Der Vogelschutz ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die Festsetzung von Ausschlussbereichen um die Horste und Nistplätze ist ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvögel zu gewährleisten und die Signifikanz des Kollisionsrisikos im Sinne des Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 erheblich zu mindern. Es gibt gegenwärtig kein etabliertes und belastbares Vermeidungs- oder Minderungsverfahren, das flächendeckend die Prognose der Nichterfüllung von Verbotstatbeständen bzw. der Minderung der Signifikanz des Kollisionsrisikos sicherstellen kann und somit die Methodik der Ausschlussbereiche ersetzen könnte. Die bekannten radar- oder kameragestützten Vermeidungs- oder Minderungsverfahren befinden sich in der Erprobungsphase. Die Wirksamkeit von alternativen Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ist bisher

nicht belastbar nachgewiesen, naturschutzfachlich anerkannt und die Anerkennung perspektivisch zeitnah auch nicht absehbar, um als verlässliches Instrument im Bereich der Regionalplanung von Windeignungsgebieten und in den Genehmigungsverfahren Anwendung finden zu können. Eine regionsweite Durchführung von Funktionsraumanalysen überall dort, wo ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermutet wird, ist auf Ebene der Raumordnung zudem weder leistbar, noch geboten bzw. sinnvoll. Aus diesen Gründen werden für kollisionsgefährdete Vogelarten, für die von den Fachbehörden gesicherte und flächendeckende Erhebungen der Brutstätten vorliegen, Ausschlussbereiche weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.

2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahmen werden kursiv wiedergegeben, es folgt der Abwägungstext.

- a) *Es wird gefordert, auch Wald < 10 ha als Ausschlusskriterium festzulegen und einen pauschalen Abstandspuffer von 150 m um Waldflächen festzulegen.*

Waldflächen ab 10 ha sind im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen unter 10 ha stehen zwar der Festlegung von Eignungsgebieten auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Maßstäblichkeit nicht entgegen, sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. In der Regel sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstände zu Waldrändern einzuhalten. Diese Abstände wirken nur sehr kleinräumig bzw. sind ebenfalls aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Abstände zu Waldrändern werden daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

- b) *Es wird gefordert, die Kriterien „unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ und „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial“ auszuweiten und auch Räume mit hoher Schutzwürdigkeit festzulegen sowie beide Kriterien mit einem Abstandspuffer von 1.000 m zu versehen. Außerdem wird gefordert, den Abstandspuffer um Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial zu erweitern.*

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Windenergieanlagen können außerdem die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks und Biosphärenreservate als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers, unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterien festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes und der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind damit im RREP angemessen berücksichtigt.

Mit einer Ausweitung der Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Erweiterung der genannten Kriterien ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die Kriterien zum Schutz der Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial sowie unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden daher nicht ausgeweitet.

- c) *Es wird insbesondere aus Artenschutzgründen gefordert, um Gewässer einen 200 m- bzw. 500 m-Abstandspuffer und Binnengewässer bereits ab 5 ha (und nicht erst ab 10 ha) als Ausschlusskriterium festzulegen.*

Ein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer ist nicht begründbar. Auch in der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist kein pauschaler Abstandspuffer um Gewässer vorgesehen, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung im Umfeld von See- und Fischadlerhorsten. Abstände sind daher im Genehmigungsverfahren im Rahmen der konkreten Standortwahl zu prüfen. Gewässerrandstreifen sind zudem bereits durch das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" berücksichtigt. Größere Wasserflächen haben besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermäuse sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiet für Vögel. Darüber hinaus haben größere Binnengewässer Relevanz für Tourismus und Naherholung. Das Maß der Bedeutung ist aber abhängig von der Größe des Binnengewässers. Innerhalb der Eignungsgebiete können daher auch Binnengewässer < 10 ha liegen, allerdings sind sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl von Bebauung freizuhalten. Eine Verringerung der vom weichen Ausschlusskriterium erfassten Binnengewässer auf Flächen < 10 ha erfolgt daher nicht.

Mit der Festlegung von Binnengewässern ab 10 ha Größe und Fließgewässern 1. Ordnung als weiches Ausschlusskriterium sind die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen der Teilfortschreibung hinreichend berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung, unter anderem auch in Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), ist Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

- d) *Die Begründung für das weiche Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“ sei unzureichend.*

In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Es kann angenommen werden, dass die

Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. Die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe bleiben daher ein weiches Ausschlusskriterium. Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums wird allerdings ergänzt und präzisiert.

- e) *Es wird gefordert, die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als eigenes Ausschlusskriterium festzulegen.*

Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind insgesamt nicht den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen, da sie einer Windenergienutzung nicht in allen Fällen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen entgegenstehen. "Naturschutzgebiete" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP aber als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. "Naturnahe Moore" sowie "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich.

- f) *Die Landesforst fordert, die Begründung zum Ausschlusskriterium „Wald ab 10 ha“ zu präzisieren, um deutlicher zu machen, dass die Überbauung von Wald-flächen < 10 ha nicht zulässig ist.*

Gemäß § 15 LWaldG ist die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich möglich. Die Überbauung von Waldflächen ist damit unabhängig von der Größe nicht generell ausgeschlossen. Trotzdem schließt der Planungsträger Waldflächen > 10 ha von der Windenergienutzung aus. Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen

Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden. In der Begründung wird dieser Sachverhalt erläutert. Eine Änderung der Begründung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, erfolgt daher nicht.

- g) *Es wird die Erstellung eines Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags gefordert, sowie bedeutende Kulturlandschaften als Ausschlusskriterien zu ergänzen.*

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem wurden diverse bedeutsame Denkmale, die erhebliche Bedeutung für die Kulturlandschaft haben, im Rahmen des Fachbeitrags Denkmalschutz betrachtet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen des Restriktionskriteriums "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V" berücksichtigt. Der Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist damit nach Auffassung des Planungsträgers durch die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien angemessen berücksichtigt. Auch die Ergänzung eines eigenen Fachbeitrags zum Schutz bedeutsamer Kulturlandschaften ist nach Auffassung des Planungsträgers daher nicht erforderlich.

- h) *Es wird gefordert, die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen nicht als Ausschlusskriterium festzulegen, da diese Gebiete ggf. für die Windenergienutzung besonders geeignet seien.*

Das in der Stellungnahme genannte harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" umfasst die militärischen Anlagen selbst, auf denen eine andere als die militärische Nutzung gänzlich ausgeschlossen ist. Schutzbereiche um militärische Anlagen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG werden nicht vom harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" erfasst, sondern vom weichen Ausschlusskriterium "Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen". Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen. Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten. Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das

Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Darüber hinaus können militärische Belange auch von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche beeinträchtigt werden. Dies kann jedoch auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden, da dies maßgeblich von den konkreten Anlagenstandorten und den Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details abhängt. Mögliche Beeinträchtigungen militärischer Belange von Anlagen außerhalb der Schutzbereiche sind daher im Genehmigungsverfahren zu prüfen und können nicht durch Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

- i) *Es wird gefordert, den gesetzlichen Alleenschutz und geschützte Landschaftsbestandteile in den Kriterien zu berücksichtigen.*

Der gesetzliche Alleenschutz wirkt nur sehr kleinräumig bzw. ist aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist. Der gesetzliche Alleenschutz wird daher im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vermieden werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Geschützte Landschaftsbestandteile sind daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterien festgelegt.

- j) *Das LUNG weist darauf hin, dass die vorgenommene Aktualisierung der Daten zum Landschaftsbild methodisch fehlerhaft sei und diese Daten daher nicht angewandt werden dürften.*

Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen (z.B. durch neue Windenergieanlagen, Straßen, Autobahnen und Freileitungen) kam es in Teilbereichen der Planungsregion zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzel-fallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Die durch das LUNG MV vorgenommene Aktualisierung der Daten zum Landschaftsbildpotenzial aus dem Jahr 2010 waren bereits Grundlage für die Fortschreibung des RREP 2011, die als Landesverordnung vom Kabinett beschlossen und zur Rechtsverbindlichkeit gebracht wurde. Es gibt aus Sicht des Planungsträgers keinen Anlass, die Landschaftsbildbewertung aus dem Jahr 2010

als Planungsgrundlage in Frage zu stellen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin aktualisierte Daten zum Landschaftsbildpotenzial für die Anwendung des weichen Ausschlusskriteriums zu Grunde legen.

- k) *Es wird gefordert, das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ zu streichen bzw. als Restriktionskriterium festzulegen, da die Datengrundlage veraltet sei. Aus dem gleichen Grund müsse auch das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit“ als Restriktionskriterium festgelegt werden.*

Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen grundsätzlich als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Abstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wonach in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Der Regionale Planungsverband ist bestrebt, die aktuellsten verfügbaren Daten zu benutzen, soweit sie zur Verfügung stehen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP in Verbindung mit der von der Oberen Naturschutzbehörde (LUNG MV) vorgenommenen Aktualisierung. Mit diesen aktualisierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" als weiches Ausschlusskriterium festlegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern von

2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP. Mit diesen korrigierten Daten ist aus Sicht des Planungsträgers eine hinreichende Grundlage für die Festlegung eines weichen Ausschlusskriteriums vorhanden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird daher weiterhin "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium festlegen. Der Planungsträger hat trotz der bewussten Planentscheidung zur Festlegung der beiden genannten Ausschlusskriterien nachgewiesen und dokumentiert, dass er der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft hat.

- l) *Das StALU weist darauf hin, dass die Datenbasis für die FFH-Gebiete nicht mehr aktuell sei, da im RREP auf die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege von 2011 abgestellt wird.*

Die Datenbasis des Restriktionskriteriums "Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege" wurde erneut geprüft und mit dem aktuellen Gebietsstand der FFH-Gebiete abgeglichen. Dabei sind keine Änderungen ersichtlich, die auf Maßstabebene der Raumordnung relevant sind. Die aktuelle Gebietskulisse der FFH-Gebiete war zudem Gegenstand der Umweltprüfung und der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit der Eignungsgebiete. Eine Änderung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie bezüglich der FFH-Gebiete ist daher nicht erforderlich.

2.4 Größe der Eignungsgebiete

Stellungnahmen werden kursiv wiedergegeben, es folgt der Abwägungstext.

- a) *Die Begründung des weichen Ausschlusskriteriums „Mindestgröße von 35 ha“ sei unzureichend. Insbesondere sei auch auf kleineren Flächen die Errichtung von drei WEA möglich. Daher solle eine kleinere Mindestgröße festgelegt werden.*

Die Festlegung der Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium ist eine bewusste Planungsentscheidung des Plangebers. Mit einer Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen sichergestellt. Die Festlegung einer Mindestgröße dient der Verringerung der Zerschneidung der Landschaft und der Inanspruchnahme des Freiraums. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Kleine Flächen widersprechen dem Konzentrations-, Ordnungs- und Schonungsgedanken. Eine Reduzierung der Mindestgröße erfolgt nicht, da damit nicht in allen Fällen eine hinreichende Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt werden kann. Die Begründung zum Restriktionskriterium "Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha" wird diesbezüglich ergänzt.

- b) *Es wird gefordert, eine größere Mindestgröße als weiches Ausschlusskriterium festzulegen (z.B. 75 ha).*

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist die Mindestgröße von 35 ha als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung der Mindestgröße könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung der Mindestgröße ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die festgelegte Mindestgröße wird daher nicht vergrößert.

- c) *Es wird eine Maximalgröße für die Festlegung von Eignungsgebieten gefordert (z. B. 200 ha).*

Mit der Festlegung einer Maximalgröße könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Dies ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden.

Sonstiges zu den weichen Ausschlusskriterien

Stellungnahmen werden kursiv wiedergegeben, es folgt der Abwägungstext.

- a) *Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche um Flughäfen stünden Windenergieanlagen nicht generell entgegen. Hier wird in der Stellungnahme auf eine Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu einem konkreten Projekt verwiesen.*

Dem Planungsträger ist bewusst, dass innerhalb von Bauschutzbereichen die Bebauung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist. Deshalb werden Flugplätze einschließlich der Sicherheitsflächen sowie die Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Nach ständiger Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im Ergebnis einer Abwägung und bewussten Planentscheidung für die Windenergienutzung gesperrt. Die Dokumentation dieser bewussten Planentscheidung ist der Begründung des Kriteriums zu entnehmen. Die Begründung wird präzisiert. Eine Einzelfallentscheidung wie bei den Restriktionskriterien ist für weiche Ausschlusskriterien nicht vorgesehen und erfolgt daher nicht.

Die oberste Fachbehörde in Mecklenburg-Vorpommern für die Belange des Flugbetriebs, zu denen auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gehören, ist das Energieministerium. Eine positive Stellungnahme der obersten Fachbehörde zu dem Vorhaben liegt nicht vor. Die vom Stellungnehmer vorgebrachten Stellungnahmen der Fachbehörden der Flugsicherung sind für den vorgebrachten Belang nicht einschlägig.

- b) *Der Deutsche Wetterdienst fordert einen 5 km Radius um den Windprofiler Ziegendorf als weiches Ausschlusskriterium und einen 15 km Radius als Restriktionskriterium aufzunehmen.*

Der Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf wird als neues weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

Ein darüberhinausgehendes Restriktionskriterium wird nicht ergänzt. Der Stellungnehmer weist von sich aus darauf hin, dass es bei Windprofilen keine auf der Entfernung basierende Höhenbeschränkung gibt. Die Intensität des Störechos ist aber von der Anlagenhöhe abhängig. Deshalb kann die konkrete Beeinflussung des Windprofilers erst abgeschätzt werden, wenn Anlagenhöhen bekannt sind. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht der Fall. Die Beeinträchtigung des Windprofilers in einer Entfernung von mehr als 5 km ist daher Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

- c) *50Hertz fordert die Freihaltung eines Korridors entlang der 380-kV-Leitung Schwerin-Krömmel.*

Wie in den allgemeinen Ausweisungsregelungen dargestellt, werden Flächen, durch die Linieninfrastrukturen wie Straßen, Bahnstrecken und Leitungstrassen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt und ausgewiesen. Von Windenergieanlagen zu Straßen, Bahnstrecken, Leitungstrassen und anderen Linieninfrastrukturen sind Sicherheitsabstände einzuhalten, die in unterschiedlichen Fachgesetzen und technischen Regelwerken festgelegt sind. Diese gesetzlich festgelegten Abstände wirken in der Regel nur sehr kleinräumig bzw. sind aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht berücksichtigungsfähig. Die notwendigen Sicherheitsabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- d) *Es wird gefordert, einen Schutzstreifen um Vorranggebiete Trinkwasser-schutz als Ausschlusskriterium festzulegen und die Daten zu aktualisieren.*

Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

- e) *Das Kriterium „Tourismusschwerpunkträume“ solle gestrichen werden, da zwischen Tourismus und Windenergienutzung kein Widerspruch bestehe und das Kriterium zu pauschal sei.*

Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen jährlich je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde. Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen

ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf.

Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

- f) *Es wird gefordert, das Kriterium „Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie“ zu streichen, da Gewerbe- und Industriegebiete der Windenergienutzung nicht entgegenstehen würden.*

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Der Planungsträger hat sich daher entschieden, diese Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie werden daher weiterhin als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Dies schließt die Festlegung von Eigenschaftsgebieten für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie nicht aus. Konkrete Beeinträchtigungen können erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

3. Restriktionskriterien

Zu den Restriktionskriterien sind 46 Hinweise eingegangen. Stellungnahmen werden kursiv wiedergegeben, es folgt der Abwägungstext:

- a) *Es wird gefordert, das Kriterium zur „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ zu verändern und den Anwendungsbereich zu erweitern, da das Kriterium bisher unzureichend sei.*

Die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" wurden mit dem für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte erarbeiteten Gutachten „Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“ unter dem Gesichtspunkt höherer Anlagen erneut kritisch geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" bleibt daher unverändert. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird allerdings umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt.

b) *Die Festlegung des Restriktionskriteriums „500 m-Abstandspuffer zu naturnahen Mooren“ sei fehlerhaft, da es an einer Rechtsgrundlage fehle, die Begründung unzureichend sei und der Abstand willkürlich gewählt sei.*

Der Planungsträger hat sich bewusst dafür entschieden, den naturnahen Mooren einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Der 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 500 m möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

c) *Die Festlegung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten“ sei fehlerhaft, da die Begründung unzureichend sei und der Abstand willkürlich gewählt sei.*

Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend

erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

- d) *Es wird gefordert, den „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten“ auf 5 km erhöhen.*

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterium festgelegt. Mit einer Vergrößerung des Mindestabstandes könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers außerdem nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien (Mindestabstand und Umfang) eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Der festgelegte Mindestabstand wird daher nicht vergrößert.

- e) *Die Abstandspuffer zu naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten (gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, naturnahe Moore, Biosphären-reservate) müssten vergrößert werden.*

Mit den als Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffern ist der Schutz von Naturschutzgebieten, naturnahen Mooren, Biosphärenreservaten und Naturparks angemessen berücksichtigt. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand. Mit einer Vergrößerung der festgelegten Abstandspuffer könnte aus Sicht des Planungsträgers nicht sichergestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Die Restriktionskriterien werden daher nicht geändert.

- f) *Die Datenbasis der Kriterien „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ und „Vogelzug Zone A“ sei veraltet und müsse aktualisiert werden.*

Eine Datenaktualisierung des Restriktionskriteriums „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden in der Regel als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Neben traditionellen Habitaten kann die Rastgebietsfrequentierung einzelner Arten jährlich schwanken. Dies steht insbesondere auch in Abhängigkeit vom landwirtschaftlichen Fruchtanbau. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher folgerichtig. Darüber hinaus erfolgt eine vertiefte Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

- g) *Restriktionskriterien dürften nicht als faktische Ausschlusskriterien angewandt werden. Dazu müssten auch die Einzelfallentscheidungen dokumentiert werden und es müsse erkennbar sein, dass das Kriterium in Einzelfällen überwunden wurde. Dies betrifft vor allem folgende Kriterien:*
1. *„Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungs-gebieten“: Hier sei insbesondere bei Abständen von unter 500 m keine Trennung zwischen Eignungsgebieten in der Landschaft visuell erkennbar, so dass in diesen Fällen der Abstand nicht angewendet werden dürfe.*
 2. *„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen“: Hier sei insbesondere bei Altanlagen mit geringer Höhe ggf. eine Überwindung des Kriteriums möglich.*

Der Planungsträger hat im Zuge einer bewussten Planentscheidung festgelegt, das Kriterium "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" als Restriktionskriterium aufzunehmen. Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll in der Regel ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und/oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Die sachlichen Gründe für die Festlegung des Mindestabstandes werden in der Begründung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie umfassend erläutert. Die Begründung wird diesbezüglich überarbeitet und ergänzt. Der Mindestabstand ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt somit der Einzelfallabwägung. Damit sind im begründeten Einzelfall auch geringere Abstände als 2,5 km möglich. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Festlegung des 2,5 km-Mindestabstandes als Restriktionskriterium bleibt daher unverändert.

Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt der Einzelfallabwägung. Eine pauschale Anwendung des Restriktionskriteriums erfolgt nicht. Die Abwägungsergebnisse werden dokumentiert und sind Gegenstand der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Begründung des Restriktionskriteriums wird umfassend ergänzt. Insbesondere die Erläuterungen zu den fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zum methodischen Vorgehen bei der Anwendung des Kriteriums werden ergänzt. Bei der Anwendung des Restriktionskriteriums "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfangung von Siedlungen" sind bestehende Windparks außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete mit zu berücksichtigen. Bestehende Windparks stehen insbesondere unter Berücksichtigung des Alters und der Lebensdauer der Anlagen nicht in jedem Fall der Festlegung von Eignungsgebieten entgegen.

- h) *Die Kriterien „Landschaftsschutzgebiete“, „Vogelzug Zone A“ und „Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ müssten als weiche Ausschlusskriterien festgelegt werden.*

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es ist jedoch zulässig, Landschaftsschutzgebiete, insbesondere diejenigen Gebietsteile, die nicht ohnehin Bestandteil eines naturschutzfachlichen Ausschlusskriteriums sind, im Rahmen einer umfassenden einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen. Die Einstufung als Restriktionskriterium ist daher aus Sicht des Planungsträgers gerechtfertigt.

Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) auf Grundlage des "Fachgutachtens Windenergienutzung und Naturschutz" vom I.L.N. Greifswald aus dem Jahr 1996. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde nicht vorgesehen. Vogelzugkorridore werden jedoch in der Regel als zeitlich stabil angesehen, die Korridore beruhen aber auf einer modellhaften Annahme, daher ist die Zuordnung als Restriktionskriterium begründet, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, folgerichtig. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass die Funktionalität der Räume nicht beeinträchtigt ist.

Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009. Eine Datenaktualisierung ist seitens der Fachbehörde ebenfalls nicht vorgesehen. Europäisch bedeutsame Flugrouten und Brut- und Überwinterungsgebiete werden zwar i.d.R. als zeitlich stabil angesehen, allerdings kann es zu jährlichen Schwankungen kommen. Die Zuordnung als Restriktionskriterium, in dessen Rahmen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist daher ebenfalls begründet.